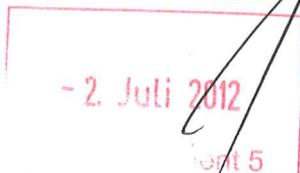




Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln



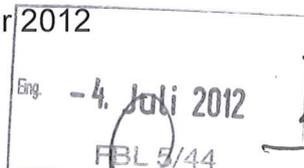
21. Juni 2012  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
512-6.03.17.04 Nr. 104.249  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Mauermann  
Telefon 0211 5867-3293  
Telefax 0211 5867-3672  
gabriele.mauermann  
@msw.nrw.de

### Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Ihre Eingabe vom 9. Februar 2012



*Infs für Schult*  
*im Okt.*

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

Frau Ministerin Löhrmann dankt Ihnen für Ihre o.a. Eingabe und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie schildern in Ihrer Anfrage die Historie zum Themenfeld Therapeutisches Personal in den Förderschulen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), wobei sich diese inhaltlich vorwiegend auf die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bezog bzw. bezieht.

So möchte ich Ihnen in Ergänzung Ihrer Schilderung folgende Hinweise zur aufgezeigten Themenstellung geben:

Bereits mit dem Schulfinanzgesetz wurde 1970 die auch heute noch gültige Lastenverteilung eingeführt. Der Gesetzgeber hat dort zur Kostenübernahme für das sonstige pädagogische Personal in Kenntnis der Sachlage bewusst keine Regelung getroffen.

1986 erfolgten in der Fragestellung eine Befassung im Kabinett sowie eine Kabinettsentscheidung, wonach das Land, konkret das damalige Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, den Landschaftsverbänden als Träger der öffentlichen 'Schulen für Körperbehinderte' die Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Per-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

sonal anteilig bis zu einer Höhe von 80 v. H. der den Landschaftsverbänden entstehenden Kosten erstattete.

Im Jahr 2001 wurde – bedingt durch zwei Bürger- bzw. Verbandseingaben – klargestellt, dass eine Einbeziehung der damaligen Schulen für Geistigbehinderte aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage und der Kostenfolgen nicht möglich ist.

Mit dem Haushalt 2003 wurde, wie Sie wissen, der Zuschuss des Landes für das medizinisch-therapeutische Personal an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gestrichen. Die Zuständigkeit lag zu diesem Zeitpunkt beim damaligen Ministerium für Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen und nicht dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, aus dem das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) hervorgegangen ist.

Ab 2004 erfolgte die Klarstellung, dass die Gestellung des medizinisch-therapeutischen Personals eine freiwillige Leistung des Schulträgers ist. Eine Zuständigkeit des MSW bzw. nachgeordneter Behörden lag auch zu diesem Zeitpunkt nicht vor (§ 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz).

Eine Eingabe des Verbands Sonderpädagogik (vds) im Juni 2004 und das Einreichen einer Klage des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) gegen die Bezirksregierung Münster und das Land Nordrhein-Westfalen vor dem Verwaltungsgericht Münster im Juli 2004 konnten die Übernahme der Kosten für das medizinisch-therapeutische Personal an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung durch das Land nicht erreichen.

Seitens des Verwaltungsgerichts Münster erfolgte die Feststellung, dass aus dem Umstand einer jahrelangen Förderung kein anspruchsbegründender Vertrauenstatbestand für eine unbefristete Fortsetzung der Förderung erfolge. Ebenso begründe eine Förderung in der Vergangenheit kein Vertrauen in eine weitere Förderung, da Subventionen jährlich gewährt würden. Sie hingen außerdem nicht nur vom Erfordernis und den Umständen beim Subventionsempfänger ab, sondern auch und gerade von der Haushaltslage. So müsse der Empfänger mit künftigem, teilweisen oder völligem Wegfall der Subvention rechnen. Dies gelte erst recht, wenn der Gesetzgeber die Kostenlast ausdrücklich geregelt hat.

In einer Fragestunde innerhalb einer Plenarsitzung wurde im August 2004 zur Frage einer angemessenen Förderung von Kindern und Jugendlichen an den Schulen für Körperbehinderte betont, dass „die Verwirklichung der Einheit von Unterricht, Pflege und Therapie eine ge-

meinsame Aufgabe des gesamten Personals einer Schule für Körperbehinderte ist.“

Seit 2007 können Schulen Orte der therapeutischen Behandlung sein. Eine Finanzierung erfolgt dann über ein ärztliches Rezept.



Insofern unterstütze ich Ihre Feststellung, dass der Einsatz des therapeutischen Personals an den genannten Förderschulen einen wesentlichen Beitrag in der Förderung der Kinder und Jugendlichen leistet – und hier Pädagogik und Therapie „Hand in Hand arbeiten“.

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

meine Darstellung der Historie in der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung zeigt auf, dass eine Zuständigkeit für Ihre Anfrage bisher nicht beim MSW, sondern dem Gesundheitsressort lag. Wie die Historie belegt, ist auf Basis des geltenden Rechts keine anderweitige Verfahrensweise möglich. Eine Veränderung der Regelungen zur Schulkostenverteilung ist – auch im Inklusionsprozess – nicht geplant.

Ich kann nachvollziehen, dass Sie im aktuellen Transformationsprozess der Entwicklung und Schaffung eines inklusiven Schulsystems, in den sich der LVR dankenswerter Weise z.B. über die Inklusionspauschale aktiv, innovativ und gestaltend einbringt, alle Themen und Arbeitsbereiche an Ihren Förderschulen miteinbeziehen. Die Fragestellung der Finanzierung des medizinisch-therapeutischen Personals an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung betrifft das MSW allerdings nur mittelbar.

Im Sinne der „angemessenen Vorkehrungen“, die die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24 benennt, sollten alle Beteiligten - Land und Kommune - in der entsprechenden Zuständigkeit bemüht sein, den Prozess zu unterstützen.

Nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im März 2009 hat der nordrhein-westfälische Landtag am 1. Dezember 2010 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung durch eine Schulgesetznovelle im Landesrecht (Schulgesetz) zu verankern (Plenarprotokoll LT-Drs. 15/16).

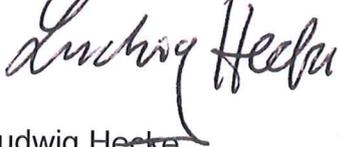
Hierzu war es notwendig, innerhalb des Landtags eine Klärung herbeizuführen, wie der Gesetzgeber zu den seit dem Sommer 2011 vorliegenden Vorschlägen der Gutachter Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz steht. Zu dieser Klärung, die auf der Basis eines Antrags der Regierungsfraktionen als Punkt 2 auf der Tagesordnung der Plenardebatte am 14. März 2012 stand, ist es aufgrund der Auflösung des Landtags nicht mehr gekommen. Die innerhalb des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung geleisteten Vorarbeiten für einen Referentenentwurf einer Schulgesetznovelle werden eine wichtige Grundlage für die neue Landesregierung der 16. Legislaturperiode sein, um möglichst zügig das Gesetzgebungsvorhaben aufzugreifen.

Ich bitte Sie angesichts meiner Darstellung um Verständnis, Ihrem Wunsch nach Finanzierung des therapeutischen Personals an Ihren Förderschulen und auch einer Änderung schulgesetzlicher Regelungen nicht nachkommen zu können.

Eine Kopie Ihres Schreibens und meine Antwort an Sie habe ich – Ihr Einverständnis voraussetzend – zur Information auch an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales übersandt, das insgesamt für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene federführend ist und unter dessen Koordination der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ludwig Hecke', written in a cursive style.

Ludwig Hecke